

der gerichtlichen Geltendmachung eines Wechsellanspruches ist, daß sie auch bei bestrittenen Wechselforderungen der Wechselflage vorausgehen muß, — zu unterwerfen, die Contrahenten in concreto bestimmt haben könnte, Luzern als Zahlungsort zu wählen und damit den Wechsel nach diesem Orte zu domiciliren. Ob und welche Folgen ein allfällig in Luzern gegen den Rekurrenten eröffneten Konkurs haben könnte, ist im gegenwärtigen Verfahren nicht zu erörtern.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

7. Urtheil vom 8. März 1879 in Sachen Warnier.

A. Im November 1878 reichte Jungfrau Ursula B. von W. beim bündnerischen Bezirksgerichte Landquart, in dessen Kreis der Heimatsort des W. Warnier, Grüşch, liegt, eine Entschädigungsklage wegen Verlöbnißbruch ein. Als dessen Aufenthaltsort ist in der Klageschrift Bad Schinznach bezeichnet und wurde dieselbe deshalb dem Beklagten durch Vermittlung des Bezirksgerichtes Brugg zur Beantwortung zugestellt.

B. Mit Rekurschrift vom 25. November 1878 stellte nun Warnier beim Bundesgerichte das Begehren, es möchte unter Aufhebung der Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidien Unterlandquart und Brugg erkannt werden, er sei nicht schuldig, sich vor dem Bezirksgericht Unterlandquart auf die Klage der Ursula B. einzulassen und führte zur Begründung dieses Begehrens an: Er habe einen festen Wohnsitz im Bad Schinznach resp. in der Gemeinde Birrenlauf und müsse daher, da es sich um eine persönliche Ansprache handle, gemäß Art. 59 der Bundesverfassung an diesem seinem Wohnsitz gesucht werden. Grüşch sei längst nicht mehr sein Domizil. Vom 29. April bis 4. Oktober 1877 sei er Sekretär im Bad Schinznach gewesen und über den Winter, bis 21. Mai 1878, habe er sich in Eng-

land aufgehalten. Dann sei er wieder in Schinznach als Sekretär eingetreten und bekleide diese Stelle jetzt noch. Auch habe er bei der Gemeindebehörde von Birrenlauf seine Schriften abgegeben.

Zum Beweise legte Rekurrent ein:

1. Bescheinigung des Gemeindeammanns von Birrenlauf d. d. 13. November 1878, dahin gehend, daß W. Warnier seit 21. Mai 1878 als Aufenthalter in der Gemeinde Birrenlauf wohne, — und

2. ein schriftliches Zeugniß des Präsidenten des Aufsichtsrathes vom Bad Schinznach d. d. 30. Dezember 1878, worin die Angaben über seinen Aufenthalt seit 29. April 1877 bestätigt werden.

C. Jungfrau Ursula B. trug darauf an, es sei Beschwerdeführer mit seinem unbegründeten Begehren ab- und zur Geduld zu weisen, und zwar

1. aus formellen Gründen, wegen Anrufung des incompetenten Gerichtes, indem nach Art. 248 der bündnerischen C. P. O. Rekurrent sich vorerst an den Kleinen Rath hätte wenden sollen;

2. eventuell aus materiellen Gründen. Warnier sei nämlich nur zeitweise, während der sogenannten Fremdensaison, als Lehrer oder als Sekretär oder Kassier von seiner Heimat abwesend, jedoch nur vorübergehend ohne sein Domizil an letzterer aufzugeben, und sei derselbe daher schuldig und verpflichtet, für persönliche Klagen vor dem Forum seiner Heimat Rede und Antwort zu geben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die von der Jungfrau Ursula B. gegen den Rekurrenten beim Bezirksgericht Unterlandquart angehobene Klage eine persönliche und ferner nicht bestritten ist, daß Rekurrent aufrechtstehend sei, so hängt die Begründetheit der vorliegenden Beschwerde lediglich davon ab, ob Warnier in Birrenlauf, Kanton Aargau, einen festen Wohnsitz im Sinne des Art. 59 der Bundesverfassung habe oder nicht. Muß diese Frage bejaht werden, so muß die Guttheißung des Rekurses erfolgen, indem weder behauptet worden ist, noch sonst aus den Akten erhellt, daß Rekurrent etwa zwei Domizile, in Grüşch und Birrenlauf, besitze.

2. Der feste Wohnsitz einer Person befindet sich nun da, wo

dieselbe mit der Absicht des bleibenden Aufenthaltes thatsächlich wohnt. Der Besitz einer Niederlassungsbewilligung ist zur Begründung eines festen Wohnsitzes keineswegs erforderlich, sondern es genügt auch eine Aufenthaltsbewilligung, sofern es sich nur nicht um einen bloß vorübergehenden, sondern um einen dauernden Aufenthalt handelt. Nun hat Refurrent unbestrittenermaßen und wie auch nach dem Zeugniß des Gemeindeammannes Birrenlauf anzunehmen ist, in dieser Gemeinde seine Heimatschriften deponirt und wohnt daselbst seit Mai 1878 bis jetzt, also auch nach Ablauf der sogenannten Fremdensaison, während er schon im April 1877 seine Heimatgemeinde Grüsch verlassen hat und seither nicht mehr in dieselbe zurückgekehrt ist. Unter solchen Umständen müssen die Voraussetzungen eines festen Wohnsitzes in Birrenlauf als vorhanden erachtet werden und verstößt demnach die Anhandnahme der Klage der Ursula B. seitens des Bezirkspräsidium Unterlandquart gegen Art. 59 der Bundesverfassung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach das Bezirksgericht Unterlandquart zur Behandlung der von Jungfrau Ursula B. gegen den Refurrenten angehobenen Klage nicht kompetent.

V. Schuldverhaft. — Contrainte par corps.

8. Urtheil vom 28. Februar 1879 in Sachen Keller.

A. Nach dem Schuldbetreibungsgeetze für den Kanton Schaffhausen zerfällt die Schuldbetreibung: I. in den abgekürzten, II. den Exekutions- und III. in den ordentlichen Rechtstrieb. Im abgekürzten Rechtstrieb sind zu betreiben alle Forderungen, welche den Betrag von 20 fl. nicht übersteigen. Auf dem Wege des Exekutionsrechtstriebes werden betrieben: alle Forderungen über 20 fl. bis auf die Höhe von 50 fl. und alle diejenigen Forderungen, welche 20 fl. übersteigen und durch Faustpfand ge-

deckt sind oder ein gesetzliches Pfandrecht besitzen. Im ordentlichen Rechtstrieb sind alle übrigen Forderungen geltend zu machen. Bleibt die Betreibung erfolglos, so kann für Forderungen, welche im abgekürzten Rechtstriebverfahren betrieben werden müssen, der Konkurs nicht verlangt werden, sondern es findet letzterer nur statt, wenn der ordentliche oder der Exekutionsrechtstrieb gegen den Schuldner gesetzlich ausgeführt und die Befriedigung der Gläubiger nicht bis auf einen Rest von 50 fl. resp. 20 fl. erfolgt ist. Die Falliten werden rücksichtlich der Qualifikation ihrer Zahlungsunfähigkeit eingetheilt in: I. unglückliche, II. fahrlässige, III. muthwillige und IV. betrügerische Falliten. Nach dem Konkursgeetze vom Jahre 1850 (Art. 119) hat der Konkurs in allen Fällen den Verlust des Aktivbürgerrechtes bis zur gerichtlichen Rehabilitation zur natürlichen Folge und sind die Falliten der II. bis IV. Klasse überdies mit Strafe zu belegen, welche für diejenige der II. und III. Klasse je nach Maßgabe der Umstände in Gefängniß von 4 Tagen bis 3 Monaten besteht. Nach Art. 5 der Kantonsverfassung von 1876 findet jedoch der Ausschluß vom Aktivbürgerrechte nur noch statt wegen selbstverschuldeten Konkurses und tritt die Rehabilitation durch Befriedigung der Gläubiger ein. Bezüglich der im abgekürzten und Exekutionsverfahren ausgetriebenen Schuldner, welche keine vollständige Zahlung leisten können, enthält § 122 des Schuldbetreibungsgegesetzes die Bestimmung, daß dieselben auf Anrufen des Gläubigers vom Bezirksgerichte mit Stillstellung im Aktivbürgerrecht für 1 bis 6 Jahre und nach Maßgabe der Umstände mit Wirthshausverbot von 1 bis 4 Jahren, und da, wo die Stillstellung im Aktivbürgerrechte nicht anwendbar sei, oder bei vorhandenen Erschwerungsgründen mit Gefangenschaft von 2 bis 20 Tagen und nach Maßgabe der Umstände mit Wirthshausverbot von 1 bis 4 Jahren zu belegen seien.

B. Gestützt auf diese Bestimmung wurde Refurrent vom Bezirksgerichte Schaffhausen am 27. Mai 1878 wegen Nichtzahlung von zwei Forderungen von 25 Fr. und 12 Fr. 50 Cts. mit sechs und am 7. Mai 1878 wegen Nichtzahlung einer Forderung von 4 Fr. mit zwei Tagen Gefängniß belegt.

C. Hierüber beschwerte sich derselbe beim Bundesgerichte, indem